KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Gesicherte Schulstandorte 2022/2023 - "Schloss-Gymnasium" Gützkow

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist für die Bildung von Eingangsklassen an Gymnasien grundsätzlich eine Schülermindestzahl von 54 am Einzelstandort und 61 am Mehrfachstandort erforderlich. In der Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/722 wurde unter anderem mitgeteilt, dass für zwei Gymnasien, die die Schülermindestzahl für die Eingangsklasse nicht erreicht haben, geprüft wurde, ob die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 Satz 2 beziehungsweise § 45 Absatz 5 Satz 5 und Satz 6 Buchstabe b des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind beziehungsweise weiterhin erfüllt werden. Die grundsätzliche Schülermindestzahl kann am Einzelstandort demnach unterschritten werden, wenn mit dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten anerkannt werden. In diesen Fällen beträgt die reduzierte Schülermindestzahl 44. Die weitere Bestandsfähigkeit des Gymnasiums ist dann gewährleistet. Eine gesonderte Antragstellung durch den Schulträger ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bei Gymnasien, die auch die reduzierte Schülermindestzahl unterschreiten oder aber keine unzumutbaren Schulwegzeiten nachweisen können, ist die Eingangsklassenbildung in der Jahrgangsstufe 7 nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zulässig.

So ist gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe b des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine Eingangsklassenbildung zulässig, wenn die reduzierte Schülerzahl zwar in einem Schuljahr einmal unterschritten, aber in den folgenden Schuljahren gemäß Prognose wieder erreicht wird.

Die Landesregierung hat weitere Maßnahmen ergriffen, um das Schulnetz bis 2030 langfristig abzusichern. Diese ermöglichen eine weitere Bestandsfähigkeit für die bestehenden Schulen, auch wenn sie die aktuell geltenden Schülermindestzahlen unterschreiten.

Zudem wird entsprechend dem Landtagsbeschluss auf Drucksache 8/407 die für eine dauerhafte Umsetzung vorgesehene gesetzliche Änderung vorbereitet.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/722 geht hervor, dass das "Schloss-Gymnasium" Gützkow die Anmeldezahl für die Bildung einer Eingangsklasse von 36 beziehungsweise 22 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2022/2023 unterschreitet und damit nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern als im Bestand gefährdet gilt. Das "Schloss-Gymnasium" Gützkow hat daraufhin auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 2022/2023 erhalten.

- Wie hoch sind die Anmeldezahlen im "Schloss-Gymnasium" Gützkow für die Eingangsklasse 2022/2023?
 Wie hoch waren die Anmeldezahlen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2021/2022 (bitte nach Schuljahr beziffern)?
- 2. Hat das "Schloss-Gymnasium" Gützkow seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes gestellt und erhalten (bitte diese Entscheidungsfrage für jedes angefragte Schuljahr beantworten)?
 Wie lautet die Schülerprognose für die Eingangsklasse für das Schuljahr 2024/2025?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

In der Drucksache 8/722 wurde in der Antwort zu Frage 7 mitgeteilt, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2022/2023 unter anderem am "Schloss-Gymnasium" in Gützkow die Anmeldezahl für die Jahrgangsstufe 7 nicht der notwendigen Schülerzahl gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 des Schulgesetzes entspricht und gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und Satz 6 des Schulgesetzes eine Klassenbildung zum Schuljahr 2022/2023 ermöglicht wurde.

Daten zur Eingangsklassenbildung am "Schloss-Gymnasium" Gützkow			
Schuljahr	Anmeldezahl	Antrag	Genehmigung
	für die	des Schulträgers	des Ministeriums
	Jahrgangsstufe 7	gestellt	erhalten
2017/2018	61	nicht erforderlich	
2018/2019	58	nicht erforderlich	
2019/2020	60	nicht erforderlich	
2020/2021	59	nicht erforderlich	
2021/2022	64	nicht erforderlich	
2022/2023	47	nein	von Amts wegen: ja
2023/2024	55	nicht erforderlich	
2024/2025 Prognose	61		